

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 132 (1965)

Artikel: Protokoll über die Referentenkonferenz
Autor: Frei, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll über die Referentenkonferenz

Mittwoch, den 3. November 1965, 14.15 Uhr,
Walcheturm Zimmer 263, Zürich

Anwesend: Herr Erziehungsrat Max Suter
Herr Dr. Vassalli, Sekretär der Erziehungsdirektion
Herr Hans Küng, Präsident des ZKLV
Vom Synodalvorstand: Präsident und Aktuar
(Vizepräsident entschuldigt: Militärdienst)
Die Referenten und die Vertreter der Schulkapitel
(entschuldigt: Herr Guggenbühl)

Geschäfte:

1. Mitteilungen des Synodalpräsidenten
2. *Begutachtung des Französischbuches «On parle français»*
von Theo Marthaler
Referent: Herr Alfred Pfister, RL, Kloten
3. *Begutachtung der Zeugnis- und Promotionsbestimmungen*
Referent: Herr Hans Klöti, PL, Meilen
4. Verschiedenes

1. Mitteilungen des Synodalpräsidenten

a) *Begutachtung der Primarlehrer- und Sekundarlehrerausbildung*

Im Januar 1966 ist dieses Geschäft in den Kapiteln zu behandeln. Auf den Einladungen zum letzten Kapitel 1965 soll vermerkt werden, dass die dem Amtlichen Schulblatt Nr. 11/1965 beigelegten Vorlagen für das 1. Kapitel 1966 aufzubewahren sind.

Am 4. Dezember 1965 findet die Delegiertenversammlung des ZKLV statt, wo die Lehrerbildungsvorlage zur Sprache kommen wird.

15. Dezember 1965: Referentenkonferenz (Lehrerbildung)
anschliessend: Abgeordnetenkonferenz (Französischbuch Marthaler und Zeugnisse)

b) *Exkursionen, Synode 1965 in Wädenswil*

Bedauerlicherweise hatten sich rund 60 Synodalen nicht zu den Exkursionen eingefunden, obwohl sie sich dafür angemeldet hatten. Dies verursachte dem Schulkapitel Horgen ein Defizit von Fr. 186.–, denn das Carunternehmen stellte für den aufgebotenen, aber dann doch nicht verwendeten Car, Rechnung.

Herr Kostezer, Kapitelspräsident Horgen, teilt ergänzend mit: Es bleibt noch ein Restdefizit, nachdem ein kleiner Teil der gemahnten Synodalen nachträglich den Betrag für die Carfahrt entrichtet hat. Herr Kostezer bittet die Kapitelspräsidenten, solidarisch Fr. 7.– pro Kapitel einzuzahlen, womit das Schulkapitel Horgen der finanziellen Sorge enthoben wäre.

Der Synodalpräsident macht darauf aufmerksam, dass wohl in Zukunft die

Unkostenbeiträge für Exkursionen an der Synode zum voraus einbezahlt werden müssen.

2. *Begutachtung des Französischbuches «On parle français» von Theo Marthaler*

Referent: Herr A. Pfister, RL, Kloten

Unterlagen: Die von der ORKZ und dem Synodalvorstand gemeinsam aufgestellten Thesen.

Der Referent schildert vorerst den Werdegang des Buches: In den Vierzigerjahren für die Versuchsklassen verwendet; in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Zürcherischer Versuchsklassenlehrer verschiedentlich abgeändert; 1955 für Methodikkurs gebraucht; 1961 durch ER-Beschluss als provisorisch obligatorisch erklärt.

Ende 1964 machte sich eine Kommission daran, die Unterlagen für die Begutachtung zu erarbeiten. Fragebogen wurden aufgestellt, von den Reallehrern beantwortet, von der Kommission ausgewertet und zu Thesen verarbeitet. Diese wurden vom ORKZ-Vorstand und vom Synodalvorstand Ende September 1965 endgültig bereinigt.

Der Referent fasst zusammen: Das Buch ist sehr gut, aber nicht überall der Stufe angepasst.

Der Synodalpräsident dankt das Referat. Die Diskussion wird nicht benutzt.

3. *Begutachtung der Zeugnis- und Promotionsbestimmungen*

Referent: Herr Hans Klöti, PL, Meilen

Unterlagen: Entwurf der ED vom 1. Oktober 1965

Der Referent schildert den Werdegang dieser Vorlage: Antrag des Kapitels Winterthur-Süd an die Prosynode 1962 (vergl. Synodalbericht 1962, Seite 54); Bezirks-Schulpflege Horgen wünscht Richtlinien über provisorische Promotion; Bezirks-Schulpflege Dielsdorf wünscht, dass im Fache BS auf Notengebung verzichtet werden könne; Kommissionsarbeit — Vorlage der ED — Beratung durch SV und ZKLV — jetzige Vorlage der ED.

An Hauptmerkmalen der neuen Vorlage werden hervorgehoben:

Die Leistungen des Schülers werden nach wie vor in Zahlen ausgedrückt.

Die Ausstellung von Semesterzeugnissen hat Vorteile: Wegfall des Weihnachtszeugnisses, längere Beurteilung des Schülers für das erste Zeugnis im Herbst. Nachteil: Die Eltern werden weniger häufig über die Leistungen des Kindes orientiert.

Wegen der Abgabe von Semesterzeugnissen sind in verschiedenen Fällen Zwischenzeugnisse notwendig (§ 11).

Im § 3 ist festgehalten, dass im Fach BS auf Leistungsnoten verzichtet werden kann.

Anschliessend durchgeht der Referent die Vorlage paragraphenweise.

Der Synodalpräsident dankt dem Referenten und ergänzt: Aeusserer Anlass zur Beschleunigung der Begutachtung ist der Umstand, dass die alten Zeugnisformulare ausgehen. Die Gestaltung der neuen Zeugnisformulare wird durch ein besonderes Gremium geprüft werden.

Diskussion

zu I § 84:

Herr Bohren fragt, ob es juristisch möglich wäre, dass die Primarschule nur zweimal, die Oberstufe aber dreimal Zeugnisse ausstelle. Herr Dr. Vassalli bejaht.

zu I § 84 und II A § 1:

Herr Seiler macht auf eine Unstimmigkeit in Bezug auf die Beurteilung von «Ordnung und Reinlichkeit» aufmerksam.

Da in allen Vorberatungen nur davon die Rede war, auf der Oberstufe auf die Beurteilung von Reinlichkeit zu verzichten, nicht aber auf die Beurteilung der Ordnung, muss in § 1, unterste Zeile, «Ordnung und» gestrichen werden.

zu § 3 BS:

Man ist sich nicht restlos klar, ob die neue Regelung, «besucht» eintragen zu können, auch für die Oberstufe Gültigkeit habe, weil dort in der Regel der Pfarrer den Unterricht erteilt.

zu § 3, Halbnoten:

Aus der Diskussion ergibt sich, dass ganz klar formuliert werden muss, welche Notenwerte zulässig sind, damit sie allerorten verstanden werden (Wichtigkeit in Rekursfällen).

zu § 5, Bemerkungen im Zeugnis:

Herr Dr. Vassalli warnt davor, noch andere Möglichkeiten ins Auge zu fassen, da heute schon in den Zeugnissen Unfug getrieben werde mit allerlei Bemerkungen.

zu § 6:

Herr Leuthold fragt: Sollten Änderungen des Zeugnisses durch Eltern oder Schüler nicht ausdrücklich verboten werden? Der Synodalpräsident findet eine solche Bestimmung nicht nötig, weil das Zeugnis ein amtliches Dokument ist und daher jede Änderung durch Unbefugte bestraft werden kann.

zu § 10, provisorische Promotion:

Damit dieser Artikel für alle Volksschüler gelte, könnte eventuell «von 3,5» weggelassen werden. Damit wären auch die Sekundarschüler einbezogen, die mehr als 3,5 als Promotionsnote haben müssen.

zu den §§ 11 und 12, Zwischenzeugnisse:

Herr Leuthold: Artikel 11 ist lückenhaft, weil das Zwischenzeugnis für Schüler, welche die Bewährungszeit nicht bestanden haben, fehlt. Für Oberstufenschüler bestand ein ER-Beschluss vom 15. Mai 1962 (zitiert von Herrn Dr. Vassalli).

In § 12 ist der Instanzenweg für alle Kategorien Zwischenzeugnisse schematisch gleich geregelt. Es müsste unterschieden werden, welche Anträge der Schulpflege und welche direkt den Eltern zuzustellen sind.

zu § 13, Einsprache:

Aus dieser Formulierung ist nicht klar ersichtlich, auf welchen Antrag hin

(den der Schulpflege oder den des Lehrers) die Eltern Einsprache erheben können.

H. Klöti regt noch an, dass im Zwischenzeugnis der Promotionsdurchschnitt zu vermerken wäre.

Herr Bohren stellt abschliessend folgenden *Antrag*:

Synodalvorstand und Vorstand ZKLV werden gebeten, die §§ 11, 12 und 13 zu überarbeiten und die neue Fassung den Kapitelspräsidenten rechtzeitig zuzustellen (erstes Kapiteldatum: 20. November). Die Konferenz beschliesst so.

4. Verschiedenes

a) Herr Huldi fragt, ob für die *Begutachtung der Lehrerbildung* ein oder zwei *Referenten* zu stellen seien.

Synodalpräsident: Es ist den Kapitelspräsidenten freigestellt.

b) *Zum Geschäft Lehrerbildung:*

Herr Kramer erkundigt sich, wie man am besten mit der Materie vertraute *Referenten* finde.

Herr Hans Küng, Präsident ZKLV, teilt mit, dass die Delegierten des ZKLV am 4. Dezember über dieses Geschäft orientiert werden, diese Leute also wohl als Referenten in Frage kämen. Weiter könnten aber auch andere ZKLV-Mitglieder mit beratender Stimme an jener Versammlung teilnehmen, und ferner sei anzunehmen, dass sich auch die Konferenzen mit diesen wichtigen Fragen befassen werden.

c) Der Synodalpräsident ruft in Erinnerung, dass in den Kapiteln über alle Punkte der beiden Vorlagen abgestimmt werde und Zusatzanträge klar formuliert seien.

Am Schluss der Konferenz dankt der Präsident allen Teilnehmern für die rege Mitarbeit und Herrn Ganzoni besonders für die Quästoratsarbeit.

Schluss der Referentenkonferenz: 17.15 Uhr.

Uster, den 8. November 1965.

Für den Synodalvorstand
der Synodalaktuar: W. Frei